

RS UVS Kärnten 1996/05/23 KUVS-1046-1047/8/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.1996

Rechtssatz

Entnimmt die Lenkerin eigenmächtig das Motorfahrrad der beschuldigten Zulassungsbesitzerin ohne deren Wissen aus der Garage und benützt dieses, so hat die Beschuldigte das Fahrzeug nicht im Sinne des Gesetzes "überlassen". "Überlassen" im Sinne der Bestimmung würde auch ein gewisses aktives Zutun wenigstens jedoch ein konkludentes Verhalten der Beschuldigten bedeuten, was nicht geschah (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at